

Vorläufiges Preisblatt Netzentgelte Strom*

gültig ab: 01.01.2026

Das folgende Preisblatt stellt gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG die voraussichtlichen Netzentgelte ab dem 01.01.2026 dar.

Die Preise verstehen sich inkl. der Kosten für vorgelagerte Netze.

Alle Preise sind **Nettopreise** und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Rechnung gestellt.

1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreis

Spannungsebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 Bh		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 Bh	
	Leistungspreis €/kW*a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW*a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung MSP	5,89	6,12	144,02	0,60
Umspannung MSP/NSP	5,37	8,56	199,96	0,78
Niederspannung	14,14	9,93	167,51	3,79

1.2 Monatsleistungspreis

Spannungsebene	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung MSP	24,00	0,60
Umspannung MSP/NSP	33,33	0,78
Niederspannung	27,92	3,79

2. Reservenetzkapazität

Für die Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität gelten nachfolgende Leistungsentgelte in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Inanspruchnahme. Die Preise beinhalten die mit dem Energietransport verbundenen Verluste.

Spannungsebene	Reserveinanspruchnahme		
	0 - 200 h/a	200 - 400 h/a	400 - 600 h/a
Mittelspannung MSP	49,04	58,85	68,66
Umspannung MSP/NSP	67,07	80,49	93,90
Niederspannung	124,89	149,87	174,85

3. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/a
Niederspannung	7,08	97,00

4. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

4.1 steuerbare Verbrauchseinrichtungen - Bestandsanlagen (Errichtung vor 01.01.2024)

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024) einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/a
Nachtspeicherheizung, Wärmepumpe, Elektromobilität	4,90	-

4.2 steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Modul 1)

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Es werden die regulären Netzentgelte abzüglich pauschalem Reduzierungsbetrag nach Modul 1 angesetzt. Die Berechnung erfolgt gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92. Das Gesamtentgelt für die Entnahme kann nicht unter 0 sinken.

sVE - Modul 1 pauschale, maximale Reduzierung	120,32 €/a
---	------------

4.3 steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Modul 2)

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Der reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40% vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung in Niederspannung.

	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/a
sVE - Modul 2	2,83	-

4.4 steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Modul 3)

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 3 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar

Dies ist ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen). Ausgehend vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der Standardtarifstufe (ST), hat der Netzbetreiber eine Hochlasttarifstufe (HT) und eine Niedriglasttarifstufe (NT) zu bilden und in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abzurechnen. Im übrigen Zeitraum gilt die Standardtarifstufe. Die Berechnung erfolgt gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.3, Rz. 124.

	Standardtarifstufe (ST) ct/kWh	Hochlasttarifstufe (HT) ct/kWh	Niedrigtarifstufe (NT) ct/kWh
	7,08	9,48	0,71
	Zeitraum	Zeitraum	Zeitraum
1. Quartal	00:00 bis 24:00 Uhr	-	-
2. Quartal	04:00 - 09:00 Uhr 13:00 - 24:00 Uhr	09:00 - 13:00 Uhr	00:00 - 04:00 Uhr
3. Quartal	00:00 bis 24:00 Uhr	-	-
4. Quartal	04:00 - 09:00 Uhr 13:00 - 24:00 Uhr	09:00 - 13:00 Uhr	00:00 - 04:00 Uhr

5. Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Lastgangmessung MS	282,00 €/a
Lastgangmessung NS	282,00 €/a
Wandlersatz MS	298,00 €/a
Wandlersatz NS	28,00 €/a
Direkte Messung Zweitarif	12,00 €/a
Direkte Messung Eintarif	12,00 €/a
Telekommunikationskomponente/Modem	110,00 €/a
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	13,00 €/a

6. Konzessionsabgabe und gesetzliche Umlagen

6.1 Konzessionsabgabe

Den genannten Preisen wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifikunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des gültigen Konzessionsvertrages nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Naumburg weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

Tarifikunden	1,59 ct/kWh
Schwachlast	0,61 ct/kWh
Sondervertragskunden	0,11 ct/kWh

6.2 Gesetzliche Umlagen

Die vorangegangenen Preise verstehen sich zzgl. der aktuell gültigen Umlagen gemäß der gesetzlichen Regelungen. Diese entnehmen Sie bitte der Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de

*Hinweis zur Vorläufigkeit des Preisblattes

Bis zur Gültigkeit der Netzentgelte ab 1. Januar 2026 können Anpassungen, insbesondere aufgrund folgender Sachverhalte notwendig sein:

- Preisanpassung des vorgelagerten Netzbetreibers
- Festlegungen der Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt sowie der Bundesnetzagentur
- Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (EnWG, ARegV, GasNEV, etc.)

Ein endgültiges Preisblatt wird nach Vorliegen sämtlicher Informationen bis zum 1. Januar 2026 veröffentlicht und entsprechend gekennzeichnet.